

Tischvorlage zu TOP 4 – Änderung der Musikschulgebührensatzung

Vorlage-Nr. GB.OB/056/2015

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf die Unterrichtsgebühren wird eine Familien- bzw. eine Mehrfachermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt:
 - ab der zweiten Belegung 10,00 % auf die Gesamtgebühr
 - ab der dritten Belegung 20,00 % auf die Gesamtgebühr
 - ab der vierten Belegung 25,00 % auf die GesamtgebührAls Belegungen zählen nicht der Kinderchor, die Ensembles mit Hauptfach und die Zehnerkarten für Erwachsene.
Voraussetzung für eine Familien- bzw. Mehrfachermäßigung ist, dass alle betreffenden Familienmitglieder in einem Haushalt wohnen und alle anfallenden Gebühren von einem Konto abgebucht werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25,00% bzw. 50,00% kann auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- (3) Die Gebühren werden um 75,00% ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Der Nachweis wird durch die Vorlage entsprechender Bescheide geführt. In besonderen Härtefällen können im Übrigen, insbesondere im Elementarbereich, weitere Ermäßigungen gewährt werden. Die Vergünstigungen, die der „Schwabach Pass“ gewährt, bleiben unberührt.